

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (362 Cs) 3031 Js 13450/17 (47/18)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.06.2018 und 21.06.2018,
an der teilgenommen haben:

[REDACTED]

als Strafrichterin

[REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]

als Verteidiger

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 14.06.2018

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 21.06.2018

in der Sitzung vom 21.06.2018 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen verbotenen Kraftfahrzeugsrennens zu einer

Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro

verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen. Der ihm erteilte Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde darf dem Angeklagten vor Ablauf von **8 Monaten** keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 315d Abs. 1 Nr. 3, 69, 69a StGB

Gründe:

I. Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 24-jährige Angeklagte ist türkischer Staatsangehöriger und ledig. Zur Zeit bezieht er keinerlei Einkommen und lebt bei seinen Eltern. Zuletzt hat er im Frühjahr in der Gastronomie gearbeitet. Er hat wieder vor, arbeiten zu gehen, hat hierfür aber keine konkreten Pläne. Zum Zeitpunkt der hier gegenständlichen Tat hat er als Pizza- und Kurierfahrer gearbeitet und dabei etwa 1100 Euro netto verdient. Durch den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis konnte er diese Tätigkeit nicht weiter ausüben.

Der Führerschein des Angeklagten wurde am 5.11.2017 beschlagnahmt. Die Fahrerlaubnis wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 28.11.2017 – Az. 362 Gs 159/17 – vorläufig entzogen.

Strafrechtlich ist der Angeklagte noch nicht in Erscheinung getreten.

II. Am 5.11.2017 traf sich der Angeklagte mit seinen Freunden in einer Shisha-Bar. Der Zeuge [REDACTED] kam von der Beschneidungsfeier seiner Brüder. Zu diesem Anlass, um seinen Brüdern eine Freude zu machen, hatte der Zeuge [REDACTED] sich einen Audi RS 6 mit 605 PS gemietet. In der Shisha-Bar beschlossen der Angeklagte und die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] den Audi zu testen und zum Spaß durch die Gegend zu fahren. Der Angeklagte sollte das Fahrzeug führen. Der Zeuge [REDACTED] ermahnte ihn davor noch, vorsichtig zu sein. Um von 0 km/h auf 100 km/h zu beschleunigen, benötigt der Audi eine Zeit von 3,7 Sekunden, was in etwa einer Fahrtstrecke von 50 Metern entspricht. Bei einer Beschleunigung von 0 km/h auf 200 km/h benötigt das Fahrzeug wiederum eine Zeit von 8,4 Sekunden und eine Fahrtstrecke von circa 230 Metern. Das Fahrzeug kann eine Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h erreichen.

Der Angeklagte fuhr los und befuhr dabei gegen 2.30 Uhr den Kottbusser Damm in 10967 Berlin in südliche Richtung. Dort fiel er den Polizeibeamten [REDACTED] in deren zivilen Streifenfahrzeug auf der Höhe der Kreuzung Boppstraße auf, da er sie mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit überholte. Sie beschlossen, dem Angeklagten deswegen zu folgen. Das Polizeifahrzeug, ein Opel Astra, war mit 150 PS dergestalt motorisiert, dass es zwischen 9 und 10 Sekunden für die Beschleunigung von 0 km/h auf 100 km/h benötigte, was in etwa einer Strecke von 120 bis 130 Metern entspricht.

Auf dem Kottbusser Damm wechselte der Angeklagte immer wieder die Fahrspur, auch ohne den Blinker zu setzen, um möglichst schnell voranzukommen. Dabei fuhr er den anderen Verkehrsteilnehmern dicht auf, nutzte auch kleine Lücken für einen Spurwechsel und zwang so andere Verkehrsteilnehmer zum Abbremsen, sog. Lückenspringen. Der Abstand zwischen dem

Polizeifahrzeug und dem Audi wurde dabei immer größer. Der Angeklagte fuhr dann über den Hermannplatz und bog, nachdem die dortige Lichtzeichenanlage auf grün umgeschaltet hatte, nach rechts in die Hasenheide ab. Am Südsternt betrug die Geschwindigkeit des Polizeifahrzeugs zumindest 105 km/h, wobei sich der Angeklagte hier schnell deutlich entfernte, so dass die Geschwindigkeit des Angeklagten auch mindestens 105 km/h betrug. Auf der Gneisenaustraße erreichte das Fahrzeug der Polizei eine Geschwindigkeit von zumindest 120 km/h, wobei sich auch bei dieser Geschwindigkeit der Angeklagte deutlich und schnell entfernte, so dass dieser zumindest auch diese Geschwindigkeit gefahren sein muss. Auf die ihn verfolgenden Polizeibeamten machten die vom Angeklagten gefahrenen Geschwindigkeiten autobahnähnlichen Eindruck. Auf die Gneisenaustraße münden auch Seitenstraßen, die nicht durch Lichtzeichenanlagen geregelt sind.

An der Kreuzung Gneisenaustraße Ecke Nostizstraße musste der Angeklagte an der Rotlicht abstrahlenden Lichtzeichenanlage warten. Rechts neben ihm befand sich ein weiteres Fahrzeug, welches dem äußeren Anschein nach ebenfalls hoch motorisiert war. Als die Lichtzeichenanlage auf grün umschaltete, beschleunigten beide Fahrzeuge sehr schnell, so dass der Eindruck entstand, dass diese die Leistungsfähigkeit ihrer Fahrzeuge vergleichen wollten. Das andere Fahrzeug bog im Laufe der Fahrt ab und wurde von der Polizei nicht weiter verfolgt. Aufgrund der nunmehr ruhigeren Verkehrslage war es dem Angeklagten auch hier erneut möglich, das Fahrzeug schnell auf eine hohe Geschwindigkeit zu beschleunigen. Die Polizeibeamten folgten ihm dabei mit einer Geschwindigkeit von zumindest 140 km/h, wobei sich der Angeklagte auch hier weiterhin schnell und deutlich entfernte, so dass seine Geschwindigkeit mindestens auch diese Höhe betrug. Der Angeklagte hielt an allen roten Ampeln. Nur dadurch war es der Polizei möglich, immer wieder aufzuschließen. Beim Anfahren ließ der Angeklagte den Motor aufheulen und beschleunigte auffallend stark.

Als der Angeklagte die Yorkstraße erreichte, wurde sein Abstand zum Polizeifahrzeug so groß, dass die Beamten befürchteten, ihn nicht mehr einholen zu können. Als der Angeklagte daher seine Geschwindigkeit aufgrund der Verkehrslage und der Straßenführung reduzieren musste, schalteten die Polizisten Blaulicht und Martinshorn ein und forderten den Angeklagten so zum Anhalten auf. Dem kam der Angeklagte auch nach. Seine Personalien wurden festgestellt, sein Führerschein und das Fahrzeug beschlagnahmt.

Auf der gesamten Fahrtstrecke von insgesamt 3,7 km galt die innerstädtische Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h.

Der Angeklagte wusste um die hohe Motorisierung des von ihm geführten Fahrzeugs und legte es mit seiner Fahrweise bewusst darauf an, dass nur für den Abend gemietete Auto einmal auszutesten. Unter grober Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzungen und mit riskanten Fahrstreifenwechsel wollte er seinen Freunden „seine Fahrkünste“ unter Beweis zu stellen und die

im innerstädtischen Verkehr maximale Geschwindigkeit erreichen. Seine bewussten Geschwindigkeitsüberschreitungen erreichten dabei ein Maß, dass weder ihm noch den weiteren Verkehrsteilnehmern eine angemessene Reaktion auf die Unwägbarkeiten des Straßenverkehrs möglich waren.

III. Der Angeklagte hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Die Überzeugung, dass das sich das Geschehen so zugetragen, wie unter II. festgestellt, beruht insbesondere auf den Aussagen der Polizeibeamten, die den Angeklagten auf der geschilderten Fahrtstrecke verfolgt und schließlich auch festgestellt haben.

Der Zeuge [REDACTED] der das Polizeifahrzeug führte, gab an, dass ihm das Fahrzeug auf dem Kottbusser Damm wegen seiner hohen Geschwindigkeit aufgefallen sei. Er hätte mit seinen Kollegen, den Beamten [REDACTED] in einem zivilen Fahrzeug an der Kreuzung Boppstraße gestanden und der Angeklagte sei wie ein Pfeil vorbeigeschossen. Er sei ihm dann gefolgt und habe ihn immer im Blick gehabt. Der Abstand habe in etwa 25 Meter betragen. Auf dem Kottbusser Damm bis zur Kreuzung Hermannplatz/Sonnenallee/Urbanstraße habe der Audi dann mehrfach den Fahrstreifen gewechselt, ohne vorher zu blinken. Dabei habe er auch Fahrzeuge geschnitten, die seinetwegen bremsen mussten. Der Abstand zwischen dem Polizeifahrzeug und dem Fahrzeug des Angeklagten sei hier wieder größer geworden. An der Kreuzung Gneisenaustraße Ecke Nostizstraße habe der Angeklagte an einer roten Ampel halten müssen, weswegen sich auch der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen verringerte. Links neben ihm habe ein Daimler gestanden. Als die Ampel auf grün umschaltete, seien beide mit quietschenden Reifen losgefahren. Auf der Gneisenaustraße sei er zwischen 150 und 160 km/h gefahren. Die Geschwindigkeit habe er immer laut durchgesagt. Er habe sich schon sehr konzentrieren müssen, um eine solche Geschwindigkeit in der Innenstadt zu fahren. Der Angeklagte sei die komplette Gneisenaustraße mit dieser hohen Geschwindigkeit gefahren. Die Kreuzungen seien nicht mit Lichtzeichenanlagen geregelt gewesen. Auch schon vor der Kreuzung Nostizstraße habe er diese Geschwindigkeiten erreicht. Im Bereich Hasenheide/Gneisenaustraße sei der Angeklagte auf jeden Fall schneller als 105 km/h gefahren. Definitiv sei er dort zumindest 140 km/h gefahren. Ab der Hasenheide sei der Angeklagte mindestens 120 km/h gefahren. Ab Hermannplatz und im Bereich Gneisenaustraße sei der Angeklagte noch deutlich schneller gefahren. Der Angeklagte habe während der gesamten Fahrt immer wieder beschleunigt und immer wieder das Tempo erhöht.

Auf den Vorhalt der schriftlichen zeugenschaftlichen Angaben (Bl. 7), wonach der Angeklagte auf der Gneisenaustraße bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h 120 km/h gefahren sei und nach dem Anhalten an der Kreuzung Nostizstraße Spitzengeschwindigkeiten von 180 km/h bis 200 km/h erreichte, gab der Zeuge an, dass er keine Messgeräte an seinem Fahrzeug mitführte,

dass er aber von dieser Geschwindigkeit ausgegangen sei, da er selbst schon zumindest 140 km/h gefahren sei und sich das Fahrzeug noch weiter entfernte. Auf der Yorkstraße sei der Abstand immer größer geworden. Daher habe man sich entschieden, das Fahrzeug anzuhalten und hierfür Blaulicht und Martinshorn einzusetzen. Die Gelegenheit sei dort günstig für sie gewesen, da dort mehrere Fahrzeuge gewesen seien, um die der Angeklagte fahren musste.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, dass er mit seinen Kollegen [REDACTED] auf Streifenfahrt in einem zivilen Fahrzeug als Beifahrer gewesen sei, als sie von dem Angeklagten mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit auf dem Kottbusser Damm überholt worden seien. Die Geschwindigkeit habe hier schon über 100 km/h betragen. Der Audi habe dann mehrfach den Fahrstreifen gewechselt. Insgesamt habe er dies mindestens ein Dutzend mal gemacht. Auf dem Kottbusser Damm habe dies zur Folge gehabt, dass andere Fahrzeuge stark abbremsen mussten, da er sie geschnitten habe. Er sei dabei immer sehr dicht auf die anderen Fahrzeuge aufgefahren und auch in sehr enge Lücken gewechselt. Für ihn habe sich das als sog. Lückenspringen dargestellt. Am Anfang der Fahrt habe der Abstand zwischen 4 bis 5 Fahrzeuglängen betragen, also bis zu 100 Metern. Der Angeklagte habe an roten Ampeln immer gehalten, so dass sie sich auch immer wieder nähern konnten. An einer Kreuzung sei auch noch ein anderes Fahrzeug gewesen, welches schnell unterwegs gewesen sei. Am Südstern seien sie im Polizeifahrzeug 105 km/h gefahren. Das habe er sich genau gemerkt, da er da bewusst auf den Tacho geschaut habe. Dort habe der Abstand zwischen 25 Metern und 100 Metern betragen, sei aber sehr schnell immer größer geworden. Er schätze, dass der Angeklagte hier sogar über 180 km/h gefahren sei. Dies habe er als Erfahrungswert so geschätzt auf der Grundlage, wie schnell sich der Angeklagte nach den Spurwechseln entfernt hat. Der Motor habe immer laut aufgeheult. Als die Straße frei gewesen sei, habe der Angeklagte immer extrem beschleunigt. Zwischen Kottbusser Damm und Hermannplatz sei der Verkehr belebter gewesen, zwischen Hermannplatz und Hasenheide sei es etwas ruhiger gewesen. Es seien autobahnähnliche Geschwindigkeiten gewesen. Der Angeklagte habe an allen Ampeln gehalten, was ihnen die Möglichkeit gegeben habe, immer wieder aufzuschließen. Beim Anfahren sei der Angeklagte immer zügig angefahren, der Motor habe dabei laut aufgeheult. Man habe den Angeklagten einholen wollen, das sei aber nicht möglich gewesen. Da auf der Yorkstraße der Abstand immer größer geworden sei, habe man sich daher entschieden, Sondersignale einzusetzen, um ihn anzuhalten, was schließlich auch gelungen sei.

Der Zeuge [REDACTED] saß auf der Rückbank im Polizeifahrzeug mit. Er habe bemerkt, wie sein Kollege die Verfolgung eines viel zu schnell fahrenden Audis aufgenommen habe und er habe da noch zu ihm gesagt: „Den kriegst Du nicht mehr“. Während der Fahrt habe er einmal 120 km/h auf dem Tacho abgelesen. Auch da habe sich der Abstand zu dem Fahrzeug immer vergrößert. Nur durch die Ampeln, an denen der Angeklagte immer gehalten habe, hätten sie überhaupt eine Chance gehabt, dem Angeklagten zu folgen. Sobald die Straße frei gewesen sei, habe er immer ordentlich Gas gegeben, da habe sich der Abstand zum Polizeifahrzeug vergrößert. Die anderen Fahrzeuge

auf der Straße hätten ihn aber daran gehindert, noch schneller zu fahren. Fortwährend habe er die Fahrstreifen gewechselt. Auf der Yorkstraße, auf der Höhe Großbeerenstraße, mache die Straße eine Kurve. Dort habe er den Eindruck gehabt, dass der Audi kurz vor dem Wegrutschen war. Das sei eine Vermutung seinerseits gewesen.

Die Aussagen dieser Zeugen sind glaubhaft. Die von ihnen geschilderte Fahrtstrecke stimmt überein, auch die Fahrweise des Angeklagten schilderten sie übereinstimmend. Soweit es zu unterschiedlichen Angaben hinsichtlich der von den Zeugen wahrgenommenen Geschwindigkeiten kam, steht dies der Glaubhaftigkeit der Aussagen nicht entgegen. Die Zeugen schilderten übereinstimmend, dass es sich um eine aufreibende Verfolgungsfahrt handelte. Es ist entsprechend nachvollziehbar, dass zum einen der Fokus nicht ausschließlich auf der Feststellung der gefahrenen Geschwindigkeit lag, zum anderen auch verschiedene Geschwindigkeiten auf der Fahrtstrecke festzustellen waren.

Der Sachverständige, dessen Ausführungen sich das Gericht nach kritischer Prüfung angeschlossen hat, bestätigte die technischen Fahrzeugdaten für das Fahrzeug des Angeklagten und der Polizei wie festgestellt. Der Wagen des Angeklagten habe ein Automatikgetriebe, könne aber auch manuell geschaltet werden. Nachvollziehbar und überzeugend schilderte der Sachverständige die Leistungsfähigkeit der Fahrzeuge. Er gab an, dass der Audi etwa 100 bis 200 Meter benötige, um vom 100 km/h auf 200 km/h zu kommen. Der Audi entferne sich etwa um 20 Meter pro Sekunde, wenn das Polizeiauto 170 km/h und der Audi 250 km/h fahre. Die Kurve in der Yorkstraße könne man maximaler mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h befahren. Auf der Strecke ab der Nostritzstraße könne das Fahrzeug 200 km/h erreichen. Maximalgeschwindigkeiten könnten außerdem auf der Strecke um den Südster erreicht werden. Hieraus ergibt sich, in Übereinstimmung mit den Wahrnehmungen der Polizeizeugen, dass sich das Fahrzeug des Angeklagten, so wie auch von den Polizeibeamten wahrgenommen, auch dann noch schnell von dem Polizeifahrzeug entfernen konnte, wenn dieses selbst schon hohe Geschwindigkeiten erreicht hatte. Es ergibt sich aber auch, dass konkrete Feststellungen zu den von dem Angeklagten gefahrenen Geschwindigkeiten über die von dem Polizeifahrzeug selbst gefahrenen Geschwindigkeiten hinaus nicht möglich sind.

Die Zeugen [REDACTED] schilderten insoweit glaubhaft und nachvollziehbar das Randgeschehen der Fahrt. Ihre Aussagen hinsichtlich der Fahrt entkräfteten aber nicht das von den Polizeibeamten geschilderte Geschehen. An die konkreten Geschwindigkeiten und Vorkommnisse während der Fahrt vermochte sich nämlich keiner der Zeugen zu erinnern. Die Zeugen gaben nur an, dass man gemerkt habe, dass es sich um ein hochmotorisiertes Fahrzeug gehandelt habe und der Angeklagte schon zügig gewesen sei. Nur der Zeuge [REDACTED] gab darüber hinaus an, dass die Geschwindigkeit in etwa 80 km/h betragen. Er habe sich auch schon vorgedrängelt, allerdings immer den Blinker gesetzt. Eine rennähnliche

Situation mit einem anderen Fahrzeug habe es nicht gegeben. Aber auch der Zeuge [REDACTED] räumte selbst ein, dass er nicht viel mitbekommen und auch nicht auf den Tacho geschaut habe. Er habe zwar auf dem Beifahrersitz gesessen, sei aber vornehmlich mit seinem Handy beschäftigt gewesen.

Die Feststellungen zu seinen persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug des Bundeszentralregisters vom 18.4.2018.

IV. Der Angeklagte hat sich damit des unerlaubten Kraftfahrzeugsrennens gemäß § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. Der Gesetzgeber wollte mit diesem neuen Tatbestand gerade auch die Fälle des Einzelrasers als abstraktes Gefährdungsdelikt erfassen, in denen nur ein einziges Kraftfahrzeug objektiv und subjektiv ein Rennen gewissermaßen nachstellt (vgl. auch Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke - Burmann, Straßenverkehrsrecht, 25. Auflage, § 315d, Rn. 9, zitiert nach beck-online). So liegt der Fall hier. Die gefahrene Strecke von knapp vier Kilometern, bei der der Angeklagte immer wieder und immer höher werdende Geschwindigkeiten erreichte, spiegeln den äußerlichen Renncharakter seiner Tat wider. Schon das Maß der Geschwindigkeitsüberschreitung begründete hier die grobe Verkehrswidrigkeit (vgl. auch BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 37. Edition, § 315d Rn. 36). Hinzu kommt, dass er durch seine Mitfahrer gerade zu ein Publikum bei sich führte, denn es kam ihm gerade darauf an, das Fahrzeug in der Innenstadt voll auszufahren und seine Fahrkünste zu zeigen. Auch durch das Lückenspringen und das gemeinsame Anfahren mit dem unbekannt gebliebenen Fahrzeug an einer Ampel machte der Angeklagte nach außen deutlich, dass sich sein Fahrverhalten deutlich und nachhaltig von einer einfachen Geschwindigkeitsüberschreitung unterscheidet (vgl. auch BeckOK StGB, aaO, Rn. 41, 42).

Dass es aufgrund der hohen Motorisierung des Fahrzeug theoretisch auch möglich gewesen wäre, mit diesem Fahrzeug noch höhere Geschwindigkeiten zu erreichen, steht der Absicht der Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit im Sinne von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht entgegen. Es kann schon für die Strafbarkeit nicht allein auf die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs ankommen, da andernfalls der Täter mit dem höher motorisierten Fahrzeug ungerechtfertigt privilegiert würde. Zudem muss auch die Streckencharakteristik und das Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden (vgl. auch BeckOK, aaO, Rn. 41, 42). Vorliegend hat sich der Angeklagte ausschließlich im innerstädtischen Verkehr bewegt und zwar in einer Umgebung, die auch zur Nachtzeit belebt und befahren ist und durch eine Vielzahl von Kreuzungen charakterisiert ist.

V. Das Gericht hat bei der Strafzumessung den gesetzlichen Strafrahmen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu Grunde gelegt, der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Innerhalb dessen sprach insbesondere für den Angeklagten, dass er strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden

Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten auf eine Geldstrafe von

60 Tagessätzen zu je 15 Euro

erkannt.

Dem Angeklagten war daneben die Fahrerlaubnis zu entziehen, da sich aus der begangenen Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 69 Abs.1 StGB). Der Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 1a StGB ist gegeben. Das Gericht erachtete unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Angeklagten, der Tatumstände und der Strafzumessungsgesichtspunkte eine Sperre von

8 (acht) Monaten

als erforderlich, aber auch ausreichend, um dem Angeklagten sein Fehlverhalten auszuzeigen und ihm als Warnung zu dienen. Berücksichtigt worden dabei ist insbesondere, dass der Führerschein am 5.11.2017 beschlagnahmt worden ist und sich seither in amtlicher Verwahrung befindet.

VI. Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

■■■■
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.07.2018

■■■■
Justizobersekretärin



Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens

Auf die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berlin gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 21.06.2018 hat die 62. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.12.2018, an der teilgenommen haben:

[REDACTED]

als Vorsitzende

[REDACTED]

als Schöffin

[REDACTED]

als Schöffin

[REDACTED]

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]

als Verteidiger

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Angeklagten wird verworfen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft Berlin wird das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe von

180 (einhundertachtzig) Tagessätzen zu je 30,00 (dreißig) Euro

verurteilt wird und die Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis zwei Jahre beträgt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des gesamten Berufungsverfahrens.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von je 150,00 €, beginnend ab dem 1. des auf die Rechtskraft dieser Entscheidung folgenden Monat zu zahlen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte mit nur einer Rate schuldhaft in Verzug gerät.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten am 21.06.2018 wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens (Vergehen gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt. Zugleich hat es ihm die Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1a. StGB endgültig entzogen und eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis von acht Monaten festgesetzt. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berlin form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Sie erstrebt die Festsetzung einer wesentlich höheren Geldstrafe und erheblich längeren Sperrfrist. Der Angeklagte hat gegen das Urteil ebenfalls Berufung eingelegt und begehrt einen Freispruch. Er hält die Vorschrift mangels Bestimmtheit für verfassungswidrig.

Die Berufung der Amts/Staatsanwaltschaft hat Erfolg, die des Angeklagten nicht.

II.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1. persönliche Verhältnisse

Der 25 Jahre alte, ledige und kinderlose Angeklagte ist in Berlin geboren und besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Er hat die Schule im Jahr 2010 mit dem erweiterten Hauptschulabschluss verlassen und danach keinen Beruf erlernt. Zeitweise hat er eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert, in einer Kfz-Werkstatt gearbeitet und als Pizza- und Kurierfahrer gejobbt. Zuletzt war er ohne Arbeit. Seit dem 1.11.2018 hat er einen bis zum 31.12.2019 befristeten Arbeitsvertrag und arbeitet im KaDeWe 40 Stunden wöchentlich mit einem Bruttostundenlohn von 9,37 € als Verkäufer/Kassierer in der Lebensmittelabteilung. Er hat keine Unterhaltsverpflichtungen und wohnt noch bei seinen Eltern. Er ist nicht bestraft.

Der Führerschein des Angeklagten wurde in dieser Sache am 5.11.2017 beschlagnahmt. Die Fahrerlaubnis wurde ihm durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 28.11.2017 – 362 Gs 159/17 – vorläufig entzogen.

Im aktuellen Fahreignungsregister sind zwei Einträge jeweils wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften enthalten, weshalb gegen ihn mit Bescheid vom

- a) 26.07.2016, rechtskräftig seit dem 20.09.2016, ein Bußgeld in Höhe von 125,00 € festgesetzt und ein Punkt eingetragen wurden. Der Angeklagte war am 30.05.2016 um 21.14 Uhr statt mit erlaubten 50 km/h mit 79 km/h die Budapester Straße entlang gefahren.
- b) 18.10.2017, rechtskräftig seit dem 4.11.2017, ein Bußgeld in Höhe von 80,00 € festgesetzt und ein Punkt eingetragen wurden. Der Angeklagte war am 18.08.2017 um 17.17 Uhr statt mit erlaubten 50 km/h mit 72 km/h die Vulkanstraße befahren.

Aus der beigezogenen Führerscheinakte ergibt sich zudem Folgendes:

Dem Angeklagten war am 11.08.2011 ein Führerschein auf Probe erteilt worden. Die zweijährige Probezeit musste um weitere zwei Jahre verlängert werden, weil er am 27.04.2012 die zulässige

Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 26 km/h überschritten hatte und statt mit 120 km/h mit 146 km/h gefahren war. Deshalb wurde ihm auch die Teilnahme an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger mit Bescheid vom 15.08.2012 auferlegt. Der Angeklagte hatte die Auflage am 12.09.2012 erfüllt. Am 14.08.2013 wurde er „mit Hinweis auf eine verkehrspsychologische Beratung verwahrt“, weil er erneut, nämlich am 29.04.2013 die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 37 km/h überschritten hatte, als er statt mit 30 km/h mit 67 km/h die Straße Kiehlufer befahren hatte. An der ihm deshalb empfohlenen, jedoch freigestellten verkehrspsychologischen Beratung nahm er nicht teil. Mit Bescheid vom 16.02.2015, unanfechtbar seit dem 19.03.2015, wurde ihm schließlich die Fahrerlaubnis auf Probe entzogen, weil er zum dritten Mal innerhalb der Probezeit eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hatte. So hatte er am 11.11.2014 statt mit 10 km/h mit 34 km/h die Krumme Straße befahren. Am 19.06.2015 ist ihm der Führerschein wieder ausgehändigt worden.

2. Feststellungen zum Sachverhalt

Verfahrensgegenstand ist eine außergewöhnlich rasante, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in hohem Maße und in unverantwortlicher Weise ignorierende Spritztour des zur Tatzeit 24-jährigen Angeklagten mit dem Mietwagen Audi RS 6 Avant performance mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in der Nacht von Samstag zu Sonntag gegen 02.30 Uhr des 05.11.2017 den Berliner Kottbusser Damm entlang, über den Hermannplatz rechts in die Hasenheide, weiter über den Südstern in die Gneisenaustraße weiter in die Yorckstraße bis Ecke Katzbachstraße. Die insgesamt 3,8 km lange Strecke befuhr der Angeklagte extrem schnell, zeitweise mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mindestens 150 km/h. Auf der innerstädtischen Strecke betrug die zulässige Höchstgeschwindigkeit zur Nachtzeit konstant 50 km/h, was dem Angeklagten bekannt war. An die Geschwindigkeitsbegrenzung hielt er sich ganz bewusst nicht und wechselte wiederholt ruckartig und ohne den Blinker zu betätigen die Fahrspuren des noch schnelleren Fortkommens Willen. Er stoppte das Fahrzeug zwar an den rotes Licht abstrahlenden Ampeln (Lichtzeichenanlagen), er nutzte die Gelegenheit des Wiederauffahrens jedoch zugleich zum Austesten des enorm hohen Beschleunigungsvermögens des Fahrzeugs. Der Audi (EZ 07.04.2017) hat 605 PS und erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h. Die Beschleunigung von 0 auf 100 km/h dauert 3,7 Sekunden, wofür das Fahrzeug eine Strecke von

nur 51,4 m benötigt. Bei einer Beschleunigung von 0 auf 200 km/h legt das Fahrzeug etwa 230 m zurück und benötigt hierfür 7,9 Sekunden. In dem Audi befanden sich vier weitere junge Männer, die der Angeklagte mit seiner riskanten Fahrweise beeindrucken wollte und die ihn für seine „Fahrkünste“ tatsächlich auch sehr bewundern: auf dem Beifahrersitz [REDACTED] (zur Tatzeit 19 Jahre und Mieter des Audi), auf dem Rücksitz hinter dem Angeklagten [REDACTED] (21 Jahre), mittig [REDACTED] (19 Jahre) und rechts [REDACTED] (19 Jahre).

Konkret befuhr der Angeklagte die Strecke wie folgt:

Der Angeklagte und seine vier Mitfahrer verließen etwa gegen 02.00 Uhr morgens eine Shisha-Bar in der Dudenstraße in Berlin-Tempelhof, um aus Spaß mit dem wertvollen, äußerst leistungsstarken Mietwagen durch die Stadt zu fahren und hierbei dessen Kapazitäten, insbesondere sein Beschleunigungsvermögen auszutesten. Der Zeuge [REDACTED] ließ den Angeklagten fahren, weil der Angeklagte bereits Erfahrung mit leistungsstarken Fahrzeugen hatte und beide üblicherweise besondere Fahrzeuge tauschten. Der Angeklagte befuhr gegen 02.30 Uhr den Kottbusser Damm in 10967 Berlin in südliche Richtung mit 90 km/h. In Höhe Boppstraße wurden die als Zivilstreife eingesetzten Polizeibeamten [REDACTED] auf ihn aufmerksam, als er sie in ihrem Fahrzeug mit deutlich überhöhter, den Verkehrsverhältnissen nicht angepasster Geschwindigkeit überholte. Sie beschlossen deshalb, ihn mit ihrem (zivilen) Dienstwagen, einem Opel Astra Turbo, zu verfolgen. Der Opel hat 150 PS; er benötigt für eine Beschleunigung von 0 auf 100 km/h zwischen 9 und 10 Sekunden und legt dabei 120 bis 130 Meter zurück.

Auf dem zu dieser Zeit noch relativ dicht befahrenen, zweispurigen Kottbusser Damm wechselte der Angeklagte vier bis fünfmal die Fahrspur, auch ohne den Blinker zu setzen, um möglichst schnell voranzukommen. Dabei fuhr er den anderen Verkehrsteilnehmern dicht auf, nutzte auch kleine Lücken für einen schnellen „zackigen“ Spurwechsel und zwang so andere Verkehrsteilnehmer zum Abbremsen, sog. Lückenspringen. Der Abstand zwischen dem Polizeifahrzeug und dem Audi wurde dabei immer größer. Der Angeklagte fuhr über den Hermannplatz und wartete an der dort für ihn rotes Licht abstrahlenden Lichtzeichenanlage. In dieser Zeit gelang es [REDACTED] sich mit dem Polizeifahrzeug zu nähern. Als die Ampel auf grün

umgeschaltet hatte, fuhr der Angeklagte mit quietschenden Reifen und aufheulendem Motor an und bog mit stark überhöhter Geschwindigkeit nach rechts in die Hasenheide ab, ohne sich dabei nach etwaigen Verkehrsteilnehmern umzusehen, obwohl viele Radfahrer und Fußgänger unterwegs waren. In der Hasenheide beschleunigte der Angeklagte den Audi weiter und wechselte die Fahrspur mehrfach ruckartig. Andere Fahrzeugführer machten dem mit dröhnendem Motorengeräusch heranbrausenden Audi von sich aus Platz, um nicht im Wege zu sein. Am Südsterne fuhr [REDACTED] mit dem Polizeifahrzeug eine Geschwindigkeit von mindestens 105 km/h, ohne dass sich der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen verringerte oder zumindest konstant blieb. Im Gegenteil vergrößerte er sich noch immer. Der Angeklagte fuhr daher in diesem Bereich mindestens 105 km/h. Die Gneisenaustraße befuhr [REDACTED] schon mit 130 km/h, wobei sich auch noch bei dieser Geschwindigkeit der Angeklagte mit dem Audi von ihm weiter schnell entfernte; er mithin mindestens 130 km/h fuhr. Auf die Gneisenaustraße münden Seitenstraßen, die nicht durch Lichtzeichenanlagen geregelt sind und deshalb als Unfallschwerpunkte gelten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erwogen die Beamten die Verfolgungsfahrt aufgrund ihrer eigenen gefährlich hohen Geschwindigkeit, die noch lange nicht die des Angeklagten erreicht hatte, abzubrechen, entschlossen sich dann aber doch zur weiteren Verfolgung.

An der Rotlicht abstrahlenden Lichtzeichenanlage Gneisenaustraße/Nostizstraße hielt der Angeklagte auf der linken Spur. Rechts neben ihm stand ein weiteres, hoch motorisiertes Fahrzeug, mutmaßlich ein Daimler Benz. Beide Fahrer tippten wiederholt das Gaspedal an und ließen die Motoren aufheulen; sie verabredeten sich auf diese Weise zumindest zu einem Wettstart. Als die Lichtzeichenanlage auf grün umschaltete, beschleunigten beide Fahrer ihre Fahrzeuge extrem schnell, um deren Beschleunigungsvermögen zu vergleichen, wobei der Audi deutlich schneller war. Im Laufe der Weiterfahrt bog das andere Fahrzeug rechts ab.

POM [REDACTED] hatte mit dem Polizeifahrzeug wieder aufholen können, als der Angeklagte an der genannten Ampel hatte warten müssen. Nach dessen Blitzstart vergrößerte sich der Abstand jedoch zwischen ihnen erneut rasch, obwohl [REDACTED] dem Angeklagten ungebremst (bei grünem Ampellicht) mit einer Geschwindigkeit von über 100 km/h über die Kreuzung gefolgt war.

Da das Verkehrsaufkommen auf der weiteren Strecke weniger dicht war, beschleunigte der Angeklagte den Audi noch weiter und befuhr die Gneisenaustraße zeitweise mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens 150 km/h.

In der Linkskurve auf der Yorkstraße Höhe Großbeerenstraße fuhr der Angeklagte so schnell, dass der Audi mit den Hinterreifen kurzfristig auszubrechen drohte. Im Bereich der Möckernstraße erreichte er eine derart hohe Geschwindigkeit, dass die Beamten endgültig befürchteten, ihn nicht mehr einholen zu können. Als der Angeklagte jedoch seine Geschwindigkeit aufgrund einer wieder dichteren Verkehrslage und der Straßenführung reduzieren musste, schalteten die Polizisten Blaulicht und Martinshorn ein und forderten den Angeklagten zum Anhalten auf. Dem kam der Angeklagte in Höhe der Katzbachstraße auch nach. Er hatte die ihn verfolgende Zivilstreife nicht bemerkt, zeigte sich erstaunt über den Tatvorwurf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, den er nicht kannte, und äußerte nach entsprechender Belehrung, dass man ihm ohne Videobeweis nichts beweisen könne.

Der Angeklagte hatte bei seiner Geschwindigkeit auf der gesamten Strecke nur an drei roten Ampeln halten müssen. Nur dadurch war es den Polizeibeamten überhaupt möglich gewesen, sich ihm jeweils wieder anzunähern, wobei die Beamten selbst abschnittsweise zwischen 105 und 130 km/h gefahren waren. Beim Anfahren ließ der Angeklagte jeweils den Motor aufheulen und beschleunigte auffallend stark.

Der Angeklagte wusste um die hohe Motorisierung des von ihm geführten Fahrzeugs und legte es mit seiner Fahrweise bewusst darauf an, das nur für den Abend gemietete Auto einmal auszutesten. Unter grober Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzungen und mit riskanten Fahrstreifenwechseln wollte er die im innerstädtischen Straßenverkehr unter den konkreten Bedingungen aus seiner Sicht höchst mögliche Geschwindigkeit erzielen und zugleich seinen Freunden seine Fahrkünste unter Beweis stellen.

Eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ließ sich nicht sicher feststellen. Angesichts der riskanten Fahrweise des Angeklagten ist es aber nur glücklichen Umständen zu verdanken, dass es zu keinem schädigenden Ereignis gekommen ist. Seine bewussten Geschwindigkeitsüberschreitungen erreichten ein Maß, dass weder ihm noch anderen Verkehrsteilnehmern eine angemessene Reaktion auf die Unwägbarkeiten des Straßenverkehrs ermöglichte. Der Angeklagte hätte bei den von ihm gefahrenen Geschwindigkeiten nicht mehr

rechtzeitig bremsen können, um einen Unfall, beispielsweise durch einen plötzlich die Fahrbahn betretenden Fußgänger oder ein (in der Gneisenaustraße) von rechts kommendes Fahrzeug, zu vermeiden. Er ging dieses Risiko bewusst ein, um sich zu profilieren und den anderen zu imponieren. Eine Fahrt auf der Autobahn hätte nicht diesen Kick gegeben; sie wäre für ihn und seine Mitfahrer langweilig gewesen.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten. Die Eintragungen im Fahreignungsregister ergeben sich aus der Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes. Die Feststellungen zur Fahrerlaubnis auf Probe entstammen den verlesenen Urkunden aus der Führerscheinakte, die der Angeklagte nicht in Abrede bestellt hat.

Der Angeklagte hat sich über seinen Verteidiger und im Wesentlichen wie folgt eingelassen; er hat keine Nachfragen gestattet:

Er sei neugierig auf den Audi RS 6 mit seinen 605 PS gewesen und habe ihn ausprobieren wollen. Er sei den Kottbusser Damm und Hermannplatz „sehr zügig“ und die Hasenheide noch „etwas schneller“ gefahren. Wo die Hasenheide (= relativ am Anfang) einen Schlenker nach links mache, habe er „Gas gegeben“ und an der Ampel Nostizstraße sei er „erneut sehr schnell losgefahren“. Die enorme Beschleunigung des Fahrzeugs sei phänomenal gewesen, nur diese habe er spüren wollen und zwar „bis zu dem Augenblick, zu dem seiner Meinung nach ein solches Kfz innerstädtisch risikofrei beschleunigt werden kann“. Er habe das Gaspedal nicht durchgetreten, weil er das Maximale aus dem Kfz nicht habe herausholen wollen. Er habe niemanden gefährden wollen und jederzeit auf irgendwelche Gefahren im Straßenverkehr rechtzeitig und adäquat reagieren können. Im Übrigen sei er ein sehr guter Autofahrer, was ihm schon oft bestätigt worden sei. Der Angeklagte meint, dass seine Fahrt lediglich eine Verkehrsordnungswidrigkeit darstelle und mit einer Geldbuße von 680 € und einem Fahrverbot von drei Monaten belegt werden könne.

Die Einlassung des Angeklagten ist, soweit sie den Sachverhaltsfeststellungen widerspricht, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer widerlegt und als Schutzbehauptung zu werten.

Der Angeklagte gibt selbst zu, deutlich zu schnell gefahren zu sein, wobei er konkrete Geschwindigkeitsangaben bewusst unterlässt. Er bestätigt auch, dass er von dem Beschleunigungsvermögen des Audis begeistert war und das Gefühl der Beschleunigung in dem Fahrzeug genossen hat. Dies glaubt ihm die Kammer ohne weiteres. Aus der Einlassung ergibt sich aber noch mehr. Der Angeklagte räumt nämlich auch ein, dass er unter den konkreten Bedingungen des nächtlichen innerstädtischen Straßenverkehrs die höchstmögliche - seiner Meinung nach noch ungefährliche - Geschwindigkeit des Audis ausgetestet hat und tatsächlich auch gefahren ist. Seine Einlassung, ihm sei es nur darauf angekommen, die Beschleunigung von 605 PS bis zu dem Augenblick zu spüren, zu dem er seiner Meinung nach risikofrei ein solches Kfz innerstädtisch beschleunigen könne, besagt genau dies und entspricht auch dem hier geäußerten Eindruck der Polizeizeugen. Dass der Angeklagte nach der von ihm als „enorm und phänomenal“ empfundenen Beschleunigung den Audi wieder auf die zulässige – auch für ihn verbindliche – innerstädtische Höchstgeschwindigkeit oder überhaupt auf ein noch verträgliches Maß wieder herabgebremst hat, trägt er gerade nicht vor und ist im Übrigen von den nachfahrenden Beamten auch nicht beobachtet worden. Daraus ergibt sich aber auch, dass es dem Angeklagten nicht allein um den reinen Beschleunigungsvorgang als solchen, sondern zusätzlich um das Ausfahren der so erreichten höchst möglichen Geschwindigkeit auf der Strecke ging. Soweit er meint, dass er bei diesen Geschwindigkeiten jederzeit hätte reagieren können, um einen Unfall zu vermeiden, ist dies entweder eine Schutzbehauptung oder, was bedenklicher wäre aber wahrscheinlicher ist, eine auf Selbstüberschätzung (und Bewunderung anderer) beruhende schwerwiegende Fehleinschätzung. Sie steht im Widerspruch zu den eindeutigen und überzeugenden Aussagen der Polizeizeugen.

Die Feststellungen zur konkreten Fahrstrecke und den Geschwindigkeiten beruhen zunächst auf den übereinstimmenden, widerspruchsfreien und sich teilweise ergänzenden Aussagen der drei Polizeibeamten, die nacheinander gehört worden sind. Die Strecke und das Straßenbild sind auf

google.earth allseits in Augenschein genommen worden. Daraus ergibt sich auch die Streckenangabe.

Alle drei Beamten haben bekundet, selbst ein spezielles Fahrtraining absolviert zu haben und die von dem Angeklagten gefahrene Strecke, die in einschlägigen Kreisen als „Rennstrecke“ benutzt werde, aus diversen Einsätzen sehr gut zu kennen und Erfahrung beim Einschätzen von Geschwindigkeiten zu haben. Es habe sich für sie um eine außergewöhnlich anstrengende und (auch) für sie gefährliche Verfolgungsfahrt gehandelt. Sie hätten in ihrer langjährigen Berufspraxis noch niemanden verfolgt, der so schnell wie der Angeklagte gefahren sei. Ihrer Überzeugung nach habe der Angeklagte mit dem Audi immer wieder die im Straßenverkehr unter den jeweiligen Verkehrsbedingungen höchste mögliche Geschwindigkeit erreichen wollen. Sie betonten, dass es nur glücklichen Umständen zu verdanken sei, dass es bei dieser – teilweise „autobahnähnlichen“ - Geschwindigkeit und dem für die Uhrzeit streckenweise noch relativ hohen Verkehrsaufkommen zu keinem Unfall gekommen sei, zumal auf die Gneisenaustraße nicht beampelte Seitenstraßen mündeten. Bei einem plötzlich auftretenden Ereignis hätte der Angeklagte nicht rechtzeitig bremsen können. Sie bestätigten auf Vorhalt des Verteidigers aber auch, soweit sie dies wahrnehmen konnten, dass der Angeklagte an den Ampeln keine Vollbremsungen gemacht habe. Soweit der Verteidiger daraus ein vorausschauendes Fahren des Angeklagten ableiten will, kann die Kammer dem angesichts des gesamten Tatbildes nicht folgen.

Der Zeuge [REDACTED] der das Polizeifahrzeug führte und selbst gern schnell fährt, bekundete weiter, dass er Kottbusser Damm/Boppstraße schon aus der Ferne das laut und tief dröhnende Motorengeräusch des Audis gehört habe, der sie dann mit enormer Geschwindigkeit überholt habe und etwa 90 km/h gefahren sei. Aus seinem Blickwinkel habe es auch so ausgesehen, dass der Angeklagte bei seinen „zackigen“/ruckartigen Spurwechseln auf dem Kottbusser Damm mehrfach andere Autofahrer geschnitten habe, weshalb diese hätten abbremsen müssen. Auf der Hasenheide habe der Angeklagte wiederholt verkehrsbedingt bremsen müssen und dann immer wieder mit aufheulendem Motorengeräusch beschleunigt. Er sei dabei anderen Fahrzeugen sehr dicht aufgefahren. In der Gneisenaustraße habe der Angeklagte „richtig Gas“ gegeben. Er selbst [REDACTED] sei da laut Tacho des Polizeiwagens zwischen 120 und 130 km/h gefahren, ohne den

Angeklagten einzuholen. An der Kreuzung Gneisenaustraße/Nostizstraße sei ganz klar spontan ein Rennen verabredet worden. Dies könne er aufgrund des typischen Gebarens beider Fahrer und aufgrund seiner Berufserfahrung mit Sicherheit behaupten. Dass das andere Fahrzeug wenig später abgebogen sei, könne verschiedene Gründe haben, möglicherweise habe dessen Fahrer sie als Zivilstreife erkannt. Er selbst habe keine Chance mit dem Polizeifahrzeug gehabt, sich den beiden hochmotorisierten Fahrzeugen zu nähern und dabei habe er nicht einmal an der Ampel abbremsen müssen, weil er diese erst erreicht habe, als sie schon grün gewesen sei. Im weiteren Verlauf der Gneisenaustraße sei der Angeklagte seiner Einschätzung nach 180 bis 200 km/h gefahren, wobei seine Einschätzung auf Erfahrungswerten beruhe. Wiederholt hat [REDACTED] geäußert, dass es „wie in einem Formel 1 Autorennen gewesen“ sei und hat damit sehr plastisch die Autofahrt und Spurwechsel des Angeklagten beschrieben. Er selbst habe mehrfach das Gaspedal des Polizeifahrzeugs voll durchgetreten, um zu beschleunigen, aber mit 150 PS keine Chance gehabt. Er bedauere, dass das Polizeifahrzeug nicht mit einer Videokamera ausgestattet gewesen sei.

Der Zeuge [REDACTED] (Beifahrer in dem Polizeiwagen) berichtete ebenfalls von dem besonders lauten Motorengeräusch des Audis, das bei den Beschleunigungsvorgängen immer wieder zu hören gewesen sei. Er bekundete übereinstimmend mit [REDACTED] dass andere Autofahrer aufgrund der plötzlichen und unangekündigten Spurwechsel des Angeklagten abgebremst hätten und dass der Angeklagte ruckartig „von Lücke zu Lücke gesprungen“ sei. Am Südstern seien sie im Polizeifahrzeug laut von ihm abgelesenen Tacho mindestens 105 km/h gefahren. Zwischen Südstern und Mehringdamm habe der Angeklagte dann „richtig Hafer“ gegeben und sei seiner Einschätzung nach zwischen 150 km/h und 200 km/h, mindestens jedoch 150 km/h gefahren. Er könne dies gut beurteilen, denn er sei bis vor kurzem Motorradrennen gefahren und verfüge über eine Erfahrung beim Einschätzen von Geschwindigkeiten. An der Kreuzung Nostizstraße hätten sich der Audi und das andere Fahrzeug „ganz klar ein Stechen geliefert“.

Der Zeuge [REDACTED] (auf der Rückbank des Polizeifahrzeugs) hat seine Vernehmung damit eingeleitet, dass er am Anfang der Hasenheide zu [REDACTED] gesagt habe: „Den kriegst Du nie!“ Ergänzend hat er ausgeführt, während der Fahrt auf der Gneisenaustraße einmal 120 km/h auf

dem Polizeitacho abgelesen zu haben. Weitere konkrete Geschwindigkeitsangaben konnte er nicht machen, weil er wenig auf den Polizeitacho geachtet und sich stattdessen auf den immer weiter entfernenden Audi konzentriert habe, um diesen nicht aus den Augen zu verlieren. Auf der Yorkstraße Höhe Großbeerenstraße sei der Angeklagte derart schnell in die Kurve gefahren, dass er fast die Bodenhaftung verloren habe. Dort habe er gedacht, dass die von dem Angeklagten gefahrene Geschwindigkeit an der Grenze des Machbaren gewesen sei. Die Frage, ob der Angeklagte andere Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet habe, verneinte er im Gegensatz zu seinen beiden vorn im Pkw sitzenden Kollegen. Aber auch er sprach von „zickzack-Spurwechseln“.

Die Kammer hatte keinen Zweifel an dem Wahrheitsgehalt dieser Zeugenaussagen. Die Zeugen hatten sich ersichtlich nicht abgesprochen, wofür ihre wenigen konkreten Geschwindigkeitsangaben und die Aussage des Zeugen [REDACTED] hinsichtlich einer mangelnden konkreten Gefährdung anderer sprechen. Sie haben übereinstimmend geschildert, dass es sich um eine aufreibende, einzigartig schnelle Verfolgungsfahrt gehandelt habe, bei der sich [REDACTED] [REDACTED] als Fahrzeugführer stark auf den Verkehr konzentrieren musste und seine Kollegen den Angeklagten im Fokus hatten, weshalb ihr Schwerpunkt nicht auf der Feststellung der gefahrenen Geschwindigkeit lag. Aufgrund der Aussage von [REDACTED] geht die Kammer zugunsten des Angeklagten davon aus, dass er keine anderen Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet hat.

Die vier Mitfahrer des Angeklagten haben zur Aufklärung des Sachverhalts wenig beigetragen.

Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, den Audi ursprünglich für ein Familienfest gemietet zu haben (250 € Miete, 150 € für Extra-Kilometer und 600 € Selbstbeteiligung). Auf zähe Nachfragen äußerte er schließlich, dass es ein tolles Gefühl sei in einem neuen, so wertvollen (Kaufpreis etwa 150.000 €) und leistungsstarken Pkw mit 605 PS zu fahren. Das Beschleunigungsvermögen löse ein Glücksgefühl aus. Das sollte jeder Mann in seinem Leben einmal tun! Weiter hat er ausgesagt, dem Angeklagten den Audi zur Verfügung gestellt zu haben, weil dieser Erfahrung mit leistungsstarken Kfz habe und ein hervorragender Fahrer sei. Zur gefahrenen Geschwindigkeit des Angeklagten konnte der Zeuge [REDACTED] (Beifahrer) dann aber angeblich keine Angaben machen, weil er sich dafür nicht interessiert und mit seinem Handy gespielt haben will. Allerdings wusste er genau, dass es weder gefährliche Spurwechsel noch Wettrennen gegeben und der Angeklagte

immer geblinkt habe. Auf wiederholte Nachfragen bekundete er nur, der Angeklagte sei „sportlich“ gefahren, vielleicht zwischen 70 und 80 km/h. Bei der Beschleunigung sei er nie in den Sitz gedrückt worden, beim Bremsen allerdings gegen den Gurt.

Der Zeuge [REDACTED] (hinten rechts im Audi) äußerte sich ebenfalls voller Bewunderung über den Audi und den eigenen Wunsch mit einem solch hoch motorisierten Pkw auch nur mitfahren zu können. Er brachte zum Ausdruck, Respekt vor 605 PS zu haben und sich selbst die Fahrt mit einem solch leistungsstarken Kfz nicht zuzutrauen. Auch er behauptete dann wenig glaubhaft, nicht auf den Tacho des Fahrzeugs geachtet zu haben und sich an Spurwechsel oder Blinkersetzen nicht erinnern zu können. Er gab aber zu, dass der Audi schneller als andere gewesen und manchmal stärker abgebremst worden sei. Er habe auch einmal gesagt, dass der sportlich fahrende Angeklagte nicht so schnell fahren solle. Dabei entwich ihm, dass der Angeklagte schneller gefahren sei als es sein eigener Pkw, ein Peugeot 307, überhaupt könne. Im Rahmen der Befragung durch den Sachverständigen widersprach er dessen Mitteilung, wonach der Peugeot des Zeugen maximal 167 km/h fahre, nicht.

Auch der Zeuge [REDACTED] (hinten mitte) bestätigte, dass alle von dem Auto begeistert und beeindruckt waren und mit ihm nur durch die Stadt fahren wollten. Dann behauptete aber auch er Erinnerungslücken und verneinte auf den Tacho geschaut zu haben. Er sprach lediglich von einem „dynamischen Start“ und nannte eine Mindestgeschwindigkeit von 90 km/h. Schließlich bestätigte er auf Nachfrage des Sachverständigen, dass er beim Anfahren so tief in den Sitz gedrückt worden sei wie noch in keinem anderen Fahrzeug. Im Flugzeug sei es allerdings noch stärker.

Der Zeuge [REDACTED] äußerte sich sowohl begeistert über den Audi mit dem „geilen Sound“ als auch die guten Fahrkünste des Angeklagten, der sehr sicher fahre und Feingefühl habe. Der Angeklagte sei kurz und zügig angefahren und mit konstanter, ganz normaler Geschwindigkeit weitergefahren. Lückenspringen habe es nicht gegeben. Zu der gefahrenen Geschwindigkeit konnte er angeblich nichts sagen, weil er die ganze Fahrt über mit seinem Handy beschäftigt gewesen sein will.

Die Bekundungen dieser vier Zeugen waren nur insoweit glaubhaft, als sie übereinstimmend ihre große Bewunderung für das Auto zum Ausdruck gebracht haben. Die Kammer glaubt auch den Zeugen [REDACTED] dass sie bereits aus früheren Autofahrten den Fahrstil des Angeklagten kannten und ihn für seine waghalsige Fahrweise, die den Zeuge [REDACTED] an ein Formel 1 Rennen erinnert, bewundern. Der Zeuge [REDACTED] Mieter und damit verantwortlich für das teure Fahrzeug, hatte deshalb keine Bedenken, dem Angeklagten das Fahrzeug zu überlassen, und schritt offensichtlich auch während der Fahrt nicht ein. Gelogen haben die Zeugen aber, als sie keine konkreten Angaben zu den Geschwindigkeiten gemacht haben. Es ist schlicht nicht glaubhaft, dass vier begeisterte junge Männer, die eine Spritztour mit einem ihnen nur für einen Tag zur Verfügung stehenden Auto machen, gerade um es auszutesten, sich dann plötzlich während dieser Fahrt nicht für die Geschwindigkeit interessieren. Ganz offensichtlich haben sie dem Angeklagten nicht schaden wollen. Deshalb behaupteten sie auch alle im Widerspruch zu den überzeugenden Bekundungen der Polizeibeamten, dass der Angeklagte geblinkt und keine plötzlichen Spurwechsel gemacht habe und mit keinem anderen Fahrzeug um die Wette gestartet sei. Der Zeuge [REDACTED] aber nannte immerhin eine Mindestgeschwindigkeit von 90 km/h und der Zeuge [REDACTED] gab schließlich zu, dass der Angeklagte schneller gefahren ist als es sein eigener Pkw überhaupt kann.

Die Feststellungen zu den Eigenschaften der genannten Kraftfahrzeuge beruhen auf den glaubhaften Angaben des erfahrenen Sachverständigen Dr. W [REDACTED] der öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Sachverständiger für Unfallrekonstruktionsgutachten, Kfz-Schäden und die Bewertung sowie Auswertung von Unfalldatenspeichern ist. Der Sachverständige führte zunächst aus, dass der verfahrensgegenständliche Audi über keinen Ereignisdatenspeicher verfügt habe. Er erklärte weiter, dass aufgrund der wenigen, konkreten Angaben zu den gefahrenen Geschwindigkeiten und den fehlenden Angaben zu den Abständen zwischen dem Polizeifahrzeug und dem Audi eine konkrete Geschwindigkeitsberechnung nicht möglich sei. Er selbst kenne berufsbedingt die gefahrene Strecke sehr gut und halte die Schätzung der Polizeibeamten, wonach der Angeklagte auf der Gneisenaustraße zwischen 150-180/200 km/h gefahren sei, für durchaus realistisch und angesichts der Zeugenaussagen für wahrscheinlich. Hierfür spreche auch die Spontanäußerung des Zeugen [REDACTED] wonach der Angeklagte schneller gefahren sei, als es

sein eigenes Kfz überhaupt könne. Der Zeuge besitze einen Peugeot 307, der eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 167 km/h erreiche. Ein Indiz hierfür sei auch die Aussage des Zeugen [REDACTED] der letztendlich bestätigt habe, bei der Beschleunigung fast wie in einem Flugzeug in den Sitz gedrückt worden zu sein. Tatsächlich sei es möglich, die genannte Strecke mit den von den Beamten genannten und geschätzten Geschwindigkeiten zu befahren.

Aufgrund einer Aussage von [REDACTED] zum geschätzten Abstand der Fahrzeuge in Höhe des Rathauses Kreuzberg und der Geschwindigkeitsangaben auf dem Polizeitacho errechnete der Sachverständige für den Angeklagten dort eine mittlere Durchschnittsgeschwindigkeit von 154 km/h.

Die Kammer hat die von den Polizeibeamten auf ihrem Tacho jeweils abgelesenen Geschwindigkeiten als vom Angeklagten gefahrene Mindestgeschwindigkeiten ihren Feststellungen zugrunde gelegt. Dass der Angeklagte mindestens 90 km/h gefahren ist, ergibt sich bereits aus der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Angeklagte sich bei den laut Polizeitacho abgelesenen Geschwindigkeiten jeweils noch schnell weiter entfernte, besteht keine Veranlassung hier einen Abschlag zu seinen Gunsten vorzunehmen. Dass der Angeklagte im Bereich der Gneisenaustraße zeitweise sogar über 167 km/h gefahren ist, steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund der insoweit glaubhaften spontanen Äußerung des Zeugen [REDACTED] fest, der dem Sachverständigen auch nicht widersprochen hat, als dieser die maximale Höchstgeschwindigkeit des Peugeot 307 mit 167 km/h angab. Hierfür sprechen aber auch die Aussagen der Beamten, die von „autobahnähnlichen Geschwindigkeiten“ und – besonders eindrucksvoll – „wie in einem Formel 1 Rennen“ sprachen. Bei dieser Geschwindigkeitsangabe hat die Kammer jedoch zugunsten des Angeklagten einen Sicherheitsabschlag von 10 % vorgenommen und deshalb „nur“ eine Mindestgeschwindigkeit von 150 km/h ihren Feststellungen zugrunde gelegt. Dass der Angeklagte jeweils die unter den konkreten Umständen (Verkehrsaufkommen, Streckenverlauf, Sichtverhältnisse, Witterungsbedingungen und persönliche Fähigkeiten) höchstmögliche Geschwindigkeit gefahren ist, hat der Angeklagte selbst gesagt. Es ergibt sich aber auch aus den überzeugenden Bekundungen der Beamten. So berichtete [REDACTED] in diesem Zusammenhang, dass der Angeklagte auf der

Yorkstraße Höhe Großbeerenstraße in einer Kurve beinahe die Bodenhaftung verloren habe und an der Grenze des Machbaren gewesen sei.

IV.

Der Angeklagte hat sich danach jedenfalls wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. Die von ihm hier erstrebten und erzielten hohen Mindestgeschwindigkeiten sowie das geschilderte Lückenspringen waren grob verkehrswidrig und rücksichtslos. Schon das Maß der Geschwindigkeitsüberschreitung begründet hier die grobe Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit (vgl. auch BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 37. Edition, § 315d Rn. 36). Der Angeklagte handelte hierbei mit der Absicht, die unter den konkreten Umständen (Verkehrslage, Witterung, Straßenführung, Sichtverhältnisse, persönliche Fähigkeiten) höchst mögliche Geschwindigkeit zu erreichen und sich mit dieser im Straßenverkehr fortzubewegen. Unschädlich ist, dass er weder die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit erreichte noch diese anstrebte (Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl., 315d Rdn. 5). Für den Tatbestand ist nämlich den Gesetzesmaterialien zufolge ausreichend, dass *eine unter den konkreten Umständen* höchst mögliche Geschwindigkeit erzielt wird. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Norm. Wollte man die fahrzeugspezifische Höchstgeschwindigkeit fordern, führte dies zu einer eindeutig nicht gewollten Privilegierung hoch motorisierter Kfz, die – wie hier – bei 150 km/h noch weit von der fahrzeugspezifischen Höchstgeschwindigkeit entfernt wären, und widerspräche klar der Intention des Gesetzgebers, der unerlaubte Autorennen im öffentlichen Straßenverkehr aufgrund ihrer hohen Gefährlichkeit für die Teilnehmer und – gerade auch – für andere (sich verkehrsgerecht verhaltende) Verkehrsteilnehmer, aber auch zum Schutz von Eigentum zur Abschreckung mit Strafe sanktionieren wollte.

Der Gesetzgeber wollte mit der dritten Variante des Tatbestandes auch Fälle des Einzelrasers als abstraktes Gefährungsdelikt erfassen, in denen nur ein einziges Kraftfahrzeug objektiv und subjektiv ein Rennen gewissermaßen nachstellt (vgl. BT-Dr 18/12964, S. 5; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke - Burmann, Straßenverkehrsrecht, 25. Auflage, § 315d, Rn. 9, zitiert nach beck-online). So liegt der Fall hier. Die gefahrene Strecke von knapp vier Kilometern,

bei der der Angeklagte immer wieder und immer höher werdende Geschwindigkeiten, zeitweise mindestens das Dreifache der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, erreichte, spiegelt den äußeren Charakter seiner Rennfahrt wider. Hinzu kommt, dass er mit seinen Mitfahrern ein Publikum bei sich führte, dem er durch seine riskante Fahrweise imponieren wollte. Auch durch das Lückenspringen und das gemeinsame Anfahren mit dem unbekannt gebliebenen Fahrzeug an einer Ampel machte der Angeklagte nach außen deutlich, dass sich sein Fahrverhalten deutlich und nachhaltig von einer „einfachen“ Geschwindigkeitsüberschreitung unterscheidet (vgl. auch BeckOK StGB, aaO, Rn. 41, 42).

V.

1.

Der Strafzumessung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Der Strafraum war § 315d Abs. 1 StGB zu entnehmen.

Innerhalb dieses Strafraums sprach für den Angeklagten, dass er teilgeständig war und bislang noch nicht bestraft worden ist. Günstig wirkte sich weiter aus, dass die Tat nunmehr gut ein Jahr zurück liegt.

Dagegen waren zu seinen Lasten die nicht unerhebliche Streckenlänge, seine Fahrweise (wie ein Formel 1 Rennen) und die konkrete Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitungen zu berücksichtigen, wobei auch nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass teilweise noch recht reges Verkehrsaufkommen herrschte. Der Angeklagte ist aus rein egoistischen Motiven zeitweise sogar das Dreifache der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren. Nachteilig wirkten sich zudem seine beiden Eintragungen im aktuellen Fahreignungsregister aus, die ebenfalls wegen zu schnellem Fahren ergangen sind. Dabei resultierte der letzte Bußgeldbescheid erst vom 18.10.2017 und war seit dem 04.11.2017 rechtskräftig. Der Angeklagte hat damit eine hohe Rückfallgeschwindigkeit gezeigt.

Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hat das Gericht hier noch einmal die Verhängung einer Geldstrafe für ausreichend erachtet. Angesichts der teilweise extrem hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen musste diese aber empfindlich ausfallen. Die Kammer hat deshalb

eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen

als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

Die Höhe der einzelnen Tagessätze hat sie entsprechend den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten (§ 40 Abs. 2 StGB) auf

30,00 €

festgesetzt und ihm die aus der Urteilsformel ersichtlichen Zahlungserleichterungen gewährt (§ 42 StGB).

2.

Dem Angeklagten war daneben die Fahrerlaubnis zu entziehen, weil er mit dieser Autofahrt eindrucksvoll gezeigt hat, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 69 Abs.1 StGB). Der Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 1a StGB ist gegeben. Gründe für ein ausnahmsweises Absehen vom Regelfall liegen ersichtlich nicht vor.

Die Kammer erachtete unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten und der Tatumstände eine Sperre von

zwei Jahren

als erforderlich, aber auch als ausreichend, um dem Angeklagten sein Fehlverhalten nachhaltig aufzuzeigen (§ 69a Abs. 1 S. 1 StGB). Bei Bestimmung der Sperrfrist hat die Kammer nicht übersehen, dass sich der Führerschein schon seit dem 05.11.2017 in amtlicher Verwahrung befindet. Für die Höhe der Sperrfrist war aber Folgendes maßgebend: Der Angeklagte hält sich für einen sehr guten und umsichtigen Autofahrer und sonnt sich in der Bewunderung derer, die ihn – ebenfalls in ihrem Verhalten unreif – für eine solch abstrakt sehr gefährliche Fahrweise wie die verfahrensgegenständliche bewundern. Er meint aufgrund seiner Fähigkeiten mit ganz erheblich

höherer als der zugelassenen Geschwindigkeit fahren zu können, ohne andere zu gefährden. Hiermit unterliegt er einem gewaltigen Irrtum. Eine solche Fehleinschätzung und Selbstüberschätzung, auch noch ein Jahr nach der Tat, belegt ein derart unreifes Wesen, dass es noch einer längeren Reife- und Bedenkzeit bedarf, damit der Angeklagte akzeptiert und versteht, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen auch für ihn gelten und Verkehrsregeln ihren berechtigten Grund haben. Es ist für die Allgemeinheit zu hoffen und dem Angeklagten zu wünschen, dass er diese Zeit nutzt, um auf anderen Gebieten Selbstvertrauen zu erwerben, damit er es künftig nicht mehr nötig hat, mit einer waghalsigen und unverantwortlichen Fahrweise, anderen zu imponieren. Bei der Bemessung der Sperrfrist hat die Kammer auch berücksichtigt, dass er schon in der Führerscheinprobezeit ein Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger wegen zu schnellen Fahrens absolvieren musste, was ihn aber nicht zu einer Umkehr seines Verhaltens veranlasst hat, ebenso wenig wie die später sogar erfolgte Entziehung der Fahrerlaubnis auf Probe. Der Angeklagte hat sich bislang als unbelehrbar erwiesen.

VI.

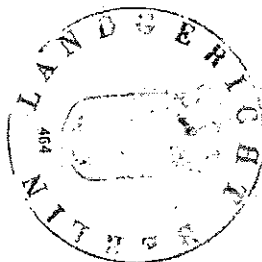
Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

■■■■■
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift

Be ■■■■■
■■■■■

Justizhauptsekretärin






KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

(3) 161 Ss 36/19 (25/19)
(562) 236 AR 157/18 Ns (65/18)

In der Strafsache gegen


geboren am x in x,
wohnhaft in x, x,

wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts am 15. April 2019 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 4. Dezember 2018 wird nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

Die Stellungnahme des Verteidigers vom 9. April 2019 lag vor, gab aber zu einer anderen Bewertung keinen Anlass. Insbesondere folgt der Senat nicht der darin vertretenen Auffassung, der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und namentlich das subjektive Merkmal der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ erfordere ein „volles Ausreizen“ eines Kraftfahrzeugs. Ein solches Erfordernis würde den Täter, der ein hochmotorisiertes Fahrzeug führt und sehr hohe Geschwindigkeiten erreicht, ohne an das Limit der technischen Leistungsfähigkeit zu gehen, unangemessen und sinnwidrig begünstigen. Das Gesetz stellt hier auf die „relativ höchstmöglich erzielbare

Geschwindigkeit“ ab (vgl. BeckOK/Kulhanek, 41. Ed. 1.2.2019, StGB § 315d Rn. 42; MüKo/Pegel, StGB 3. Aufl., § 315d Rn. 26; vgl. auch BT-Drs. 18/12964, 5). Dies fasst insbes. die fahrzeugspezifische Beschleunigung und Höchstgeschwindigkeit (wobei diese nicht erreicht sein muss), das subjektive Geschwindigkeitsempfinden, die Verkehrslage und die Witterungsbedingungen zusammen (BT-Drs. 18/12964, 5). Auf diese Weise sollen der nachgestellte Renncharakter manifestiert, bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen hingegen nicht von der Strafbarkeit umfasst werden, auch wenn sie erheblich sind (BT-Drs. 18/12964, 6). Gerade nicht erforderlich ist demnach, dass der Täter tatsächlich mit der fahrzeugspezifisch höchstmöglichen Geschwindigkeit gefahren ist (vgl. Schönke/Schröder/Hecker, StGB 30. Aufl., § 315d Rn. 9).

Ergänzend merkt der Senat noch an:

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art 103 Abs. 2 GG) ist eine zurückhaltende Anwendung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB angezeigt. Angesichts des außergewöhnlichen Tatgeschehens ist die Verwirklichung des objektiven („nicht angepasste Geschwindigkeit“) und subjektiven („um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“) Tatbestands der Vorschrift hier jedoch manifest. Denn nach den durch eine rechtsfehlerfreie Beweiswürdigung getragenen Feststellungen – insoweit wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Bezug genommen – wollte der Angeklagte, „um sich zu profilieren“ und seinen Beifahrern „zu imponieren“ (UA S. 8), einen mit 605 PS motorisierten Mietwagen „einmal austesten“ (UA S. 8) und raste hierzu über eine Strecke von zumindest 3,8 km durch das innerstädtische Berlin, wobei er eine Geschwindigkeit von „mindestens 150 km/h“ (UA S. 7) erreichte. Es galt durchgehend die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Durch aggressiv-ruckartiges Lückenspringen zwang der Angeklagte andere Verkehrsteilnehmer immer wieder dazu abzubremsen. Diese und weitere im Urteil anschaulich geschilderte Feststellungen zeigen, dass die Tat über eine bloße Geschwindigkeitsüberschreitung hinausgeht (vgl. BT-Drs. 18/12964, 6). Sie tragen auch bei zurückhaltender Auslegung die Anwendung der neuen Strafvorschrift des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

